

27. Deutscher EDV-Gerichtstag
Arbeitskreis: Überblick aktuelle Rechtsprechung zu eGovernment und eJustice
21.9.2018

Kurzprotokoll

Moderation: **Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit**, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, Honorarprofessor an der Universität Leipzig

Referenten: **Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit**, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, Honorarprofessor an der Universität Leipzig

Wolfgang Kuntz, Rechtsanwalt, Makrolog GmbH, Wiesbaden

Teilnehmer: ca. 50 Personen

Protokoll: Sonja Oleownik, Geschäftsführerin des Instituts für Rechtsinformatik (Universität des Saarlandes)

Moderator **Prof. Dr. Berlit** begrüßte die Teilnehmer und sprach ein paar einleitende Worte. Aufgrund einiger thematischer Überschneidungen würden RA Wolfgang Kuntz und er sich bei der Präsentation abwechseln.

Prof. Dr. Berlit besprach zahlreiche Urteile und Beschlüsse zum Thema eGovernment und eJustice. Sein Vortrag war zum einen nach Rechtsgebieten und zum anderen nach Art der elektronisch geführten Akte bzw. der ausführenden Stelle gegliedert.

Er begann mit dem „Dauerbrenner“ der Rechtsbehelfs- bzw. mittelbelehrung im öffentlichen Recht und Arbeitsrecht. Die Belehrungen seien insbesondere im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht von Bedeutung, weil sie Voraussetzung für den Beginn des Fristlaufs und die Rechts- und Bestandskraft seien. Gleichzeitig sei es immer problematisch festzustellen, was Teil der Rechtsmittelbelehrung sein müsse und ob die elektronische Form eine eigene Form sei.

Zunächst ging Prof. Berlit auf eine Entscheidung des BSG aus dem Jahr 2017 (B 5 R 246/17 B) ein, die einen Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Klageeinlegung für entbehrlich hielt. Das SG Darmstadt (S 19 AS 309/18 ER) erachtete diese Entscheidung für überholt, weil bei einer Aussage zur Form der Rechtsbehelfsbelehrung zwingend auch die elektronische Form aufzuführen sei. Es folgten Ausführungen zu verschiedenen verwaltungsgerichtlichen und arbeitsgerichtlichen Entscheidungen. Schließlich ging der Referent anhand einer Entscheidung des VGH Baden-Württemberg auf die Möglichkeit der Belehrung mittels externen Verweises auf eine Internetseite ein und kam zu dem Schluss, dass zumindest immer sehr genau zu dokumentieren sei, welcher Stand zu welchem Zeitpunkt im Netz war.

Sodann übernahm **RA Wolfgang Kuntz** das Wort. Er widmete sich zunächst Fragen der Klageeinreichung und der Übermittlung von Dokumenten im elektronischen Rechtsverkehr.

Er führte zahlreiche Gerichtsentscheidungen zu diesem Thema auf. Die Entscheidungen befassten sich u.a. mit Fragen der Übermittlung von Anträgen oder Dokumenten per einfacher Mail, mit qualifizierter elektronischer Signatur oder mittels Computerfax mit eingescannter Unterschrift. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass jedenfalls die Übermittlung eines nicht unterschriebenen Schriftsatzes mittels einfacher Mail überwiegend als nicht zulässig erachtet wird.

Im Folgenden ging der Referent auf die Zulässigkeit von Containersignaturen ein, die nach wie vor unterschiedlich beurteilt werde (OLG Brandenburg – 13 WF 45/18 (Verbot bedarf einschränkender Auslegung); BSG – B 12 KR 26/18 B (Verbot und Hinweispflicht des Gerichts); BAG – 2 AZN 269/18 (qeS darf nicht nur am Container angebracht sein)).

Nach der Besprechung einiger Einzelfragen widmete sich RA Kuntz in einem Exkurs der Dash-Cam-Entscheidung des BGH (VI ZR 233/17). Er erläuterte zunächst den Sachverhalt (Unfall auf 5-spüriger Straße, seitliche Kollision, AG nahm Betriebsgefahr von 50% an, Beweis durch Dash Cam nicht erhoben, Kläger fordert schließlich vor BGH restlichen Schadensersatz).

Im Ergebnis entschied der BGH, dass das anlasslose und permanente Aufzeichnen des Verkehrsgeschehens zwar nicht erlaubt, dennoch die Beweisverwertung im Prozess aber zulässig sei. Die Rechtswidrigkeit der Beweiserhebung führe nicht zwangsläufig zu einem Beweisverwertungsverbot. Im Gegensatz zur Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes seien Videoaufzeichnungen nicht im StGB geschützt. Es sei eine Abwägung vorzunehmen, bei der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und Entscheidungserheblichkeit ebenso eine Rolle spielten wie der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) und das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG), woraus eine grundsätzliche Pflicht der Gerichte zur Berücksichtigung angebotener Beweise folge.

Sodann besprach der Referent etliche Kritikpunkte an der Entscheidung des BGH, deren Ausgangspunkt überwiegend die Diskrepanz zwischen (datenschutzrechtlichem) Verbot auf der einen Seite und der „Belohnung“ von gesetzeswidrigem Verhalten auf der anderen Seite war.

Eine Diskussion zum diesem Thema kam nicht zustande.

Im Folgenden übergab RA Kuntz das Wort wieder an **Prof. Dr. Berlitz**. Dieser widmete sich nun der elektronischen Aktenführung, der elektronischen Verwaltung sowie dem elektronischen Rechtsverkehr in der Anwaltschaft (beA und Wiedereinsetzung/Fristenkontrolle). Dabei nahm er insbesondere die Beweiskraft und die Frage der Notwendigkeit von Signaturen durch den Richter in den Fokus.

Außerdem beleuchtete er die elektronische Aktenführung durch BAMF und Jobcenter näher und besprach Entscheidungen zu Patienten- und Vergabeakten.

Bei der elektronischen Personalakte sei letztlich immer zu fragen, was überhaupt Akten seien (Datenbankform? etc.) und wer was auf welchem technischen Wege einsehen dürfe.

Im Rahmen der elektronischen Verwaltung befasste er sich mit der elektronischen Bekanntgabe eines Verwaltungsakts und der Einreichung von Unterlagen. Im Steuerverfahren bestehe laut Finanzgericht Berlin-Brandenburg (3 K 3249/17) kein Zwang zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärung bei persönlicher Unzumutbarkeit.

Zum Abschluss des Arbeitskreises wies Prof. Berlitz darauf hin, dass beide Vorträge voraussichtlich in der JurPC erscheinen würden und die Folien auf den Seiten des EDV-Gerichtstages in Kürze abrufbar seien.

Er dankte dem Auditorium und wünschte allen eine wunderbare Heimreise und ein schönes Wochenende.